

**Zeitschrift:** Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen  
**Band:** - (2023)  
**Heft:** 41

**Artikel:** Revision der Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung : Stand der Arbeiten  
**Autor:** Käser, Christoph  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1030214>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Revision der Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung: Stand der Arbeiten

Der nachfolgende Beitrag vermittelt einen Überblick über den Stand der Arbeiten zur Revision der Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung. Der Inkraftsetzungstermin für die revidierte Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) sowie der neuen Ausführungsverordnung VAV-VBS bleibt der 1. Januar 2024.

In der letzten Ausgabe der Fachzeitschrift «cadastre» vom Dezember 2022 informierten wir über die Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)<sup>1</sup> hinsichtlich Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung. Diese Änderungen wurden wie geplant per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Die weiteren materiellen Anpassungen der VAV sowie die neue Ausführungsverordnung VAV-VBS<sup>2</sup> – Nachfolgeregelung der TVAV<sup>3</sup> – werden erst im Sommer 2023 dem Bundesrat unterbreitet. Das Einarbeiten der Ergebnisse aus der Vernehmlassung mit den vorausgehenden Diskussionen und Abklärungen benötigte mehr Zeit als geplant. Den Überblick bei diesen vielen Änderungen zu behalten, ist anspruchsvoll; zudem ist minutiöse Kleinarbeit sowohl von juristischer Seite wie auch von Vermessungsfachleuten gefragt und entsprechend zeitintensiv. Auf den Termin für die Inkraftsetzung hat all dies jedoch keinen Einfluss. Die VAV und die VAV-VBS werden nach wie vor per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Die heutigen Ausführungsbestimmungen beinhalten viele Detailregelungen, die gemäss Geoinformationsrecht nicht mehr stufengerecht sind. Diese werden, wo möglich und sinnvoll, aus der VAV bzw. TVAV herausgenommen und in Zukunft in Weisungen und Empfehlungen geregelt. Solche Vorschriften können zeitnah angepasst werden, wohingegen Verordnungsänderungen ein aufwändiges und langwieriges Verfahren durchlaufen müssen. Mit den beiden neuen Verordnungen kann somit künftig rasch und flexibel auf technische Veränderungen und geänderte Nutzerbedürfnisse reagiert werden.

### Das Regelwerk auf Stufe Bund

Die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion ist daran, auf Anfang 2024 die wichtigsten Weisungen und Empfehlungen zu erarbeiten. Dies geschieht in verschiedenen Arbeitsgruppen unter Leitung der Fachstelle.

Die Revision bestehender resp. die Erarbeitung neuer Weisungen und Empfehlungen wird uns bestimmt noch zwei bis drei Jahre beschäftigen. Ziel ist, dass das Regel-

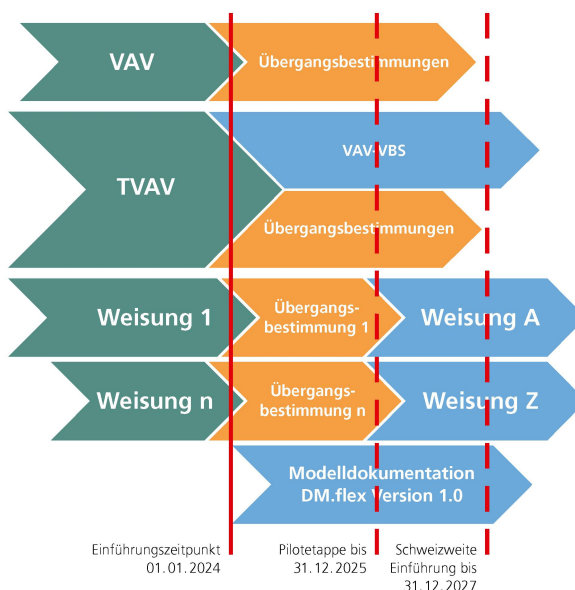


Abbildung: Revision der AV-Verordnungen mit Übergangsbestimmungen

werk gleichzeitig mit der schweizweiten Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV ab 2026 bereitsteht und in Kraft ist.

### Das Regelwerk auf Stufe Kanton

Die neuen bzw. angepassten Rechtsgrundlagen beinhalten auch Änderungen, die Auswirkungen auf die kantonalen Rechtsvorschriften haben. Damit diese angepasst werden können, gibt es eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2027.

Die Fachstelle erarbeitet zurzeit eine Übersicht, in welchen Bereichen kantonale Rechtsgrundlagen durch die Verordnungsänderungen potenziell betroffen sein könnten. Diese wird den Kantonen zur Verfügung gestellt, sobald der Bundesrat im Sommer die Rechtsanpassungen genehmigt hat.

Christoph Käser, dipl. Ing. ETH  
 Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion  
 swisstopo, Wabern  
 christoph.kaeser@swisstopo.ch

<sup>1</sup> Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2

<sup>2</sup> Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS) neu

<sup>3</sup> Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21